

Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis

Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit

Vorwort (folgt)	_____	---
1. Die Praxisorientierung der Ausbildung	_____	1
2. Ausbildung in der Sozialen Arbeit	_____	2
2.1 Ziele und Aufgaben Sozialer Arbeit		
2.2 Ausbildungsstrukturen		
2.3 Zur Bedeutung der berufspraktischen Ausbildungsphasen		
3. Kompetenzerwerb und Lernziele in den berufspraktischen Ausbildungsphasen	_____	7
3.1 Schlüsselqualifikationen in der Sozialen Arbeit		
3.2 Lernziele in den praktischen Ausbildungsphasen		
4. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	_____	9
4.1 Aufgaben der Hochschule		
4.2 Aufgaben der Studierenden und Berufspraktikant/inn/en		
4.3 Aufgaben der Berufspraxis		
5. Praxisanleitung als strukturierter Lernprozess	_____	14
5.1 Funktionen von Praxisanleitung		
5.2 Praxisanleitung – ein didaktisches Modell		
Vorbereitungen auf das Praktikum / Einführungs- und Orientierungsphase / Erprobungsphase / Konsolidierungs- und Verselbständigungsphase		
6. Zusammenfassung	_____	19
Literatur	_____	19

Anhang 1: Empfehlungen zur Erstellung eines Ausbildungsplans

Anhang 2: Empfehlungen zur Beurteilung von praktischen Ausbildungsphasen

Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis

Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit*

1. Die Praxisorientierung der Ausbildung

Im Ausbildungsbereich Soziale Arbeit haben sich gravierende Veränderungen eingestellt. So sind in nahezu allen Bundesländern und an allen Hochschulen die alten Diplom-Studiengänge auf konsekutive Studienmodelle umgestellt worden. Zukünftig erwerben die Studierenden im Rahmen von Bachelor-Studiengängen (BA) den ersten berufsqualifizierenden Abschluss; daran anschließend können sie in Master-Studiengängen weiter studieren.

Im Zuge dieser Veränderungen entwickelten die einzelnen Länderministerien und Hochschulen jeweils eigene Lösungen, so dass eine gewisse Vielfalt der Ausbildungsstrukturen erhalten bleibt. Der BA umfasst an manchen Hochschulstandorten sechs, an anderen sieben oder sogar acht Studiensemester. Darüber hinaus findet an einigen Hochschulstandorten die Ausbildung in Form der Zweiphasigkeit statt, was bedeutet, dass auf den BA-Abschluss noch ein Berufsanerkennungsjahr (Berufspraktikum) folgt. Andere Hochschulen entschieden sich hingegen für das einphasige Modell und erteilen die staatliche Anerkennung ohne Durchführung des Berufspraktikums. Als Konsequenz daraus variieren die berufspraktischen Ausbildungsphasen im BA-Studium hinsichtlich ihrer curricularen Platzierung und ihrer zeitlichen Intensität; sie reichen von mehreren kleinen Praktika bis zu längeren Praxisphasen wie beispielsweise dem Praxissemester.

Bachelor-Studium

Gemeinsam ist allen Studiengängen jedoch, dass sie ein Akkreditierungsverfahren zu durchlaufen und dabei den Nachweis zu erbringen hatten, dass sie auf die Qualifizierung des beruflichen Nachwuchses ausgerichtet sind. Eine solche Praxisorientierung entspricht dem zentralen Merkmal von Fachhochschulen bzw. von entsprechenden Studiengängen an Universitäten.

Staatliche Anerkennung

Wenngleich der Praxisbezug des Studiums bzw. der Ausbildung innerhalb der Fachöffentlichkeit eine hohe Relevanz einnimmt, so lassen sich jedoch gleichzeitig nicht unerhebliche Unterschiede in Bezug auf die konkrete Konzeption der berufspraktischen Ausbildungsphasen entdecken. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG), deren Mitglieder aus Fachkräften besteht, die als Leiter/innen von Praxisämtern oder Praxisreferaten speziell mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung der berufspraktischen Ausbildungsphasen im Sozialwesen befasst sind, hat dazu eigene Positionen entwickelt.

Grundsätzlich halten wir es bei der Frage nach der Praxisorientierung für hilfreich, den Praxisbegriff zu präzisieren sowie auf die gemeinsame, aber geteilte Ausbildungsverantwortung von Hochschule und Berufspraxis hinzuweisen.

* Verfasser: Dr. Wigbert Flock, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen; verabschiedet durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) am 31.11.2006 in Fulda

- Im Kontext der Diskussionen um den Praxisbezug der Studiengänge Soziale Arbeit verstehen wir unter *Praxis* diejenigen berufspraktischen Ausbildungsphasen, die außerhalb der Hochschule in ausgewählten Feldern der Sozialen Arbeit mit einem unmittelbaren Handlungsbezug zur Klientel stattfinden und den angehenden Fachkräften exemplarisches Lernen ermöglichen. Diese direkten Praxiserfahrungen werden von der Berufspraxis verantwortet und können demzufolge zwar durch Praxisprojekte, Projektstudien oder Theorie-Praxisseminare an Hochschulen ergänzt, nicht aber ersetzt werden.
- Wir vertreten dabei die Position, dass die Gesamtausbildung an zwei unterschiedlichen Lernorten mit jeweils unterschiedlicher Systemrationalität und unterschiedlichen Sozialisationsaufgaben erfolgt. Hochschulen und Träger teilen sich die Ausbildungsverantwortung. Den *Hochschulen* kommt dabei die Aufgabe zu, für die berufspraktischen Ausbildungsphasen verbindliche, d.h. curricular verankerte Orte im Studium einzurichten sowie die Studienpraktika intensiv vorzubereiten und zu begleiten, um den Studierenden zu helfen, ihre Praxiserfahrungen wissenschaftlich zu deuten. Für die *Berufspraxis* wiederum ergibt sich die Aufgabe, den angehenden Fachkräften geeignete Praxisfelder zur Verfügung zu stellen und angeleitete Erfahrungen zu ermöglichen. In ähnlicher Weise gilt dies auch für postgraduale Praxisphasen – wenngleich sich die Ausbildungsverantwortung dabei mehr auf die Berufspraxis verlagert.¹

Praxisbegriff

Bereits hier wird deutlich, dass das komplexe Arrangement qualitativ überzeugender Ausbildungsstrukturen einer besonderen Koordinierung bedarf. Wir sprechen in diesem Zusammenhang von *Praxismoderation*. Praxismoderation meint: Ausbildungsstrukturen konzipieren, ausbildungsrelevante Kontakte zwischen Hochschule und Berufspraxis initiieren und koordinieren sowie Studierende und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten beraten und begleiten.

Praxismoderation

2. Ausbildung in der Sozialen Arbeit

Sowohl die Träger Sozialer Arbeit wie auch die Fachbereiche Sozialwesen beschreiben im Zuge von Qualitätsverfahren Leitbilder und Ziele ihrer Arbeit, um Leistungen überprüfbar zu machen, aber auch um Qualifikationsbedarf zu ermitteln. In diesem Kontext messen Organisationen, neben der Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Bereich der Ausbildung von Nachwuchskräften eine immer höhere Bedeutung für die mittel- und langfristige Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zu.

Dementsprechend möchte die BAG zentrale Rahmenbedingungen solcher Ausbildungsverfahren in die Diskussion einbringen. Bevor wir konkrete Ausbildungsziele benennen (Abschnitt 3), erscheint es uns sinnvoll, zunächst unsere Sicht auf die

Soziale Arbeit als Profession

¹ Wenn wir im Folgenden von „Studierenden“ und „Absolvent/inn/en“ sprechen, so tragen wir damit der bereits oben angesprochenen Tatsache Rechnung, dass die Ausbildung, regional unterschiedlich, eben in einphasigen wie auch in zweiphasigen Modellen stattfindet. Bei Ausbildungsphasen innerhalb des Studiums sprechen wir also von „Studierenden“, bei postgradualen Phasen wie dem Berufspraktikum von „Absolvent/inn/en“ oder „Berufspraktikant/inn/en“.

Soziale Arbeit als Profession vorzustellen. In einem zweiten Schritt werden wir Ausbildungsstrukturen skizzieren, um daran anschließend die besondere Bedeutung der praktischen Ausbildungsphasen herauszuarbeiten.

2.1 Ziele und Aufgaben Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit stellt eine Profession dar, die spezialisierte personenbezogene Dienstleistungen erbringt, sozialpolitische Aufgaben wahrnimmt und sich an vielfältigen Prozessen sozialen Wandels beteiligt. Soziale Arbeit entfaltet ihre Wirkung in nahezu allen Gesellschaften, und die Professionellen stehen in immer stärkerem Maße in einem auch überregionalen und internationalen Austausch. Dies dokumentiert sich aus deutscher Sicht bereits über die internationalen Vernetzungen, die der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) aufbaut. Der DBSH ist an die fachlichen Diskurse der International Federation of Social Workers (IFSW) angeschlossen und hat bereits dessen Überlegungen in unseren Kulturkreis transferiert.

Bei der Bestimmung von Zielen und Aufgaben Sozialer Arbeit bzw. bei der internationalen Setzung von Qualitätsrahmen der deutschen Ausbildung könnte unserer Meinung nach die so genannte Wiener Deklaration des DBSH, der niederländischen und der österreichischen Kollegen wichtige Orientierungspunkte liefern (vgl. DBSH 1997).

Wiener Deklaration

Wiener Deklaration

Trinationales Dokument der Berufsverbände DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit), NVMW (Nederlandse Vereniging van Maatschappelijk Werkers) und ÖBDS (Österreichischer Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen)

„Sozialarbeit ist eine Profession, die einzelne Menschen und Gruppen befähigt, ihr Leben und Zusammenleben zunehmend mehr selbst zu bestimmen und in solidarischen Beziehungen zu bewältigen. Sozialarbeit fördert die persönliche und soziale Kompetenz sowie das soziale Umfeld. Der Ansatz von Sozialarbeit ist ganzheitlich. Bedürfnisse von einzelnen Menschen, Gruppen und dem Gemeinwesen werden in ihrer Gesamtheit erfasst.

Sozialarbeit erschließt Ressourcen und vielgestaltige soziale Dienstleistungen (materielle Unterstützung, persönliche Betreuung und soziale Integration). Sozialarbeit entwickelt und verbessert soziale Hilfssysteme und den Zugang zu diesen. Sozialarbeit leistet Prävention und Prophylaxe zur Erhaltung und Förderung humaner und sozialer Kompetenzen. Sozialarbeit trägt zur Durchsetzung gesellschaftlicher Normen bei, im Einklang mit den in den Menschenrechtsverträgen und den sozialen Chartas anerkannten Prinzipien.

Die sozialen Dienstleistungen werden in verschiedenen Arbeitsfeldern (Kinder- und Jugendhilfe, Strafvollzug, Krankenhäuser, Seniorenarbeit, betriebliche Sozialarbeit [...]) erbracht und richten sich an die Gesamtheit der Bevölkerung.

Sozialarbeit wird auf der Grundlage der gesellschaftlichen Aufträge, eigenständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Ethik der Sozialarbeit erbracht. Die fachliche Qualität der Sozialarbeit wird durch geeignete Maßnahmen evaluiert. Sozialarbeit leistet Beratung und Information, Befähigung/Training, Organisation von Lernprozessen (in Bildung, Ausbildung, Erziehung), Behandlung (z.B. Sozialtherapie, heilpädagogische Behandlung), Vermittlung, Koordination und Vernetzung, Begleitung, Betreuung und gesetzliche Vertretung, gutachterliche Stellungnahme, Lobbying für Benachteiligte, Diskriminierte und Randgruppen.

Methoden der Sozialarbeit sind Soziale Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Soziale Forschung, Soziale Planung. Sozialarbeit arbeitet im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich.“

Ziele und Aufgaben Sozialer Arbeit

Die hier zum Teil sehr konkret benannten Berufsfelder und die sich darauf beziehenden Leistungen Sozialer Arbeit spiegeln die enorme Breite des Berufsfeldes wider und geben damit gleichzeitig einen Eindruck von den vielgestaltigen Herausforderungen an das gesamte Ausbildungssystem, bestehend aus Hochschulen, Berufspraxis (Praktikumsstellen) und Weiterbildungseinrichtungen.

Entsprechend arbeiten die Hochschulen spätestens seit den Bologna-Beschlüssen aus dem Jahr 1999 (vgl. HRK 2003) verstärkt an der qualitativen Festlegung allgemeiner Ausbildungsziele. Erst jüngst hat der Fachbereichstag Soziale Arbeit (2006) einen „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ verabschiedet. Darin heißt es unter anderem:

Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit

„Fachkräfte der Sozialen Arbeit [werden] nicht nur individuell, sondern in professioneller und gesellschaftlicher Verantwortung tätig. Sie reagieren nicht nur auf bestehende, allgemein erkannte Aufgabenstellungen, sondern agieren auch durch die Bearbeitung von gesellschaftlich *und/oder* professionell als relevant angesehenen Problemlagen. Die für die Bearbeitung von solchen Aufgabenstellungen notwendigen allgemeinen Fähigkeiten und professionellen Eigenschaften sind einerseits individuell verortet. Andererseits sind sie auch Teil des kollektiven Wissens- und Fähigkeitskanons sowie eines grundlegend geteilten Selbstverständnisses der Mitglieder der Profession. Die Mitglieder der Profession können auf dieser Basis und damit im Bewusstsein der Folgen ihrer Tätigkeit für Klientinnen und Klienten [...] wie unterschiedlich komplexe soziale Zusammenhänge und in kritischer Reflexion gesellschaftlicher Funktionszusammenhänge handeln.“ (Hervorh. i. O.)

Insofern die Lebenspraxis der Klienten sowie die sie kennzeichnenden sozialen Problemlagen den primären Bezugspunkt Sozialer Arbeit darstellen, lässt sich allgemein festhalten, dass sich die Ausbildung an einem professionsspezifischen Kompetenzerwerb orientiert, indem sie die angehenden Fachkräfte befähigt, die komplexen Problemlagen wahrnehmen, analysieren und reflektieren zu können,

angemessene Handlungskonzepte zu erarbeiten und diese in die Praxis umzusetzen. Professionskompetenz wird daher sowohl im System Hochschule wie auch im System Berufspraxis angelegt – idealerweise in Form gut aufeinander abgestimmter theoretischer und praktischer Ausbildungsphasen.

2.2 Ausbildungsstrukturen

Trotz der politisch angestrebten Harmonisierung des europäischen Hochschulraums stellt sich die Ausbildungslandschaft in Deutschland nach wie vor vielfältig dar. In einigen Bundesländern bzw. an einigen Hochschulstandorten erfolgt die Ausbildung einphasig, in anderen zweiphasig. Dies bedeutet, wie eingangs erwähnt, dass im ersten Fall die staatliche Anerkennung bereits mit dem Diplom bzw. dem BA erteilt wird, im Rahmen einer zweiphasigen Ausbildung erst nach Beendigung des Berufspraktikums. Auch unterscheiden sich die jeweiligen Studiengänge hinsichtlich Form und Inhalt der Praxisanteile zum Teil sehr voneinander.

Diese Vielfalt an Ausbildungsstrukturen erklärt sich zu großen Teilen aus landespolitischen Vorgaben und lokalen Lösungen, wie sie die Hochschulen vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrungen und in Zusammenarbeit mit örtlichen Ausbildungsträgern entwickelt haben. Gleichzeitig kann Vielfalt nicht Beliebigkeit bedeuten, denn Ausbildung stellt einen geplanten Prozess dar, für den verbindliche Qualitätsmaßstäbe zu benennen sind. Wenn die BAG im Folgenden solche Qualitätsmaßstäbe skizziert, dann unterscheiden wir dabei nicht grundsätzlich zwischen den verschiedenen Ausbildungsformen, also nicht zwischen den Praktika im Studium oder dem Berufspraktikum.

Wir orientieren uns bewusst an einem weiter gefassten Zielpunkt des Kompetenzerwerbs, nämlich der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen. Zwar fällt die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht in den originären Zuständigkeitsbereich von Hochschulen, jedoch wird sie in vielen Bundesländern und an vielen Standorten organisatorisch und fachlich durch Hochschulen verantwortet.

Demgemäß hat sich der Fachbereichstag im Anhang des „Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit“ (31. Mai 2006) mit den entsprechenden Voraussetzungen befasst.

Qualitätsmaßstäbe

Staatliche Anerkennung

„Mit der staatlichen Anerkennung werden Qualifikationen zertifiziert, die Voraussetzung für eine hoheitliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sind. Dies sind insbesondere: ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene; Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen; Nachweis für Fachlichkeit und Berufsfähigkeit.

Die Vergabe der staatlichen Anerkennung kann im Rahmen der Akkreditierung des Studienganges beantragt, geprüft und festgelegt werden. [...] Die Voraussetzungen zur staatlichen Anerkennung können studienintegriert oder

postgradual erworben werden. Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung sind: (1) Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit; (2) ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene; (3) angeleitete Praxistätigkeit in von der Hochschule/zuständigen Behörde anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen; (4) eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der staatlichen Anerkennung wird durch die Hochschule geprüft und durch die zuständige Behörde [Hochschule oder Ministerium] erteilt.“ [2]

Aus Sicht der BAG ist es unumgänglich, die staatliche Anerkennung für Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen in besonderer Weise zu betonen. Denn obgleich der Bachelor qua Gesetz als erster berufsqualifizierender Studienabschluss konzipiert wurde, ist es doch erst die staatliche Anerkennung, die dem Berufsnachwuchs den öffentlich-rechtlichen Berufsschutz garantiert (vgl. Schreyer 2004) und ihnen die volle Chance eröffnet, in bestimmten Berufssegmenten Fuß zu fassen. Entsprechend wird die staatliche Anerkennung innerhalb des neuen Tarifrechts als ein Heraushebungsmerkmal behandelt. Zur Bedeutung der staatlichen Anerkennung hat auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (2003) eine eindeutige Stellungnahme abgegeben.

staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung gilt somit als ein wichtiges „Gütesiegel“ einer praxisbezogenen, berufsbefähigenden Ausbildung von Sozialarbeitern. Damit war und ist sie die Voraussetzung für die Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten an Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten der öffentlichen und freien Träger. Darüber hinaus ist die staatliche Anerkennung umfassend rechtlich z.B. im Dienstrecht, im Datenschutzrecht und im Recht der Erbringung von Sozialleistungen (SGB VIII) verankert. Verbunden ist mit ihr zudem das Interesse an einer Herausbildung national wie auch international vergleichbarer Standards zu ihrer Weiterentwicklung und Legitimation der Profession.

2.3 Zur Bedeutung der berufspraktischen Ausbildungsphasen

Die praktischen Ausbildungsphasen sind dabei wichtige Lernphasen und bieten Ausbildungsleistungen, die vom System Hochschule nicht erbracht werden können (vgl. Bernler/Johnsson 1995: 11ff.).

- Durch eigenes Anwenden theoretischer Kenntnisse, durch Erleben Sozialer Arbeit und eigenes Handeln sammeln Studierende und Berufspraktikantinnen

² Anmerkung durch die BAG: In Bezug auf die hier genannten 100 Praxistage muss beachtet werden, dass es sich bei dem Qualitätsrahmen um ein Papier handelt, das sich an überregional auszuhandelnden Kompromisslösungen orientierte.

und Berufspraktikanten praktische Erfahrungen, auf deren Grundlage sie ihre Studienmotivation und Berufseignung überprüfen.

- Die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und berufsethischen Grundsätzen forciert den Prozess der beruflichen Sozialisation und der Identität. Allein vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Studierenden an vielen Hochschulen durch Lehrende anderer Fachdisziplinen unterrichtet werden, erscheint eine Anleitung im Praktikum durch Berufsvertreterinnen und Berufsvertreter von sehr großer Bedeutung.
- In den praktischen Ausbildungsphasen wird die Frage nach dem Verhältnis von Theorie und Praxis aktualisiert. Das an der Hochschule theoretisch vermittelte Fachwissen kann nur in der Berufspraxis in konkretes berufliches Handeln umgesetzt und auf seine Anwendbarkeit überprüft werden. Ein optimales Arrangement von praktischen Ausbildungsphasen setzt bei allen Beteiligten voraus, dass die gegebene Verflechtung von Theorie und Praxis erkannt wird. Theorie und Praxis sollen nicht als miteinander unvereinbare, sondern als aufeinander angewiesene Ausbildungsebenen erscheinen. Der im Praktikum anleitenden Fachkraft kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie die Aufgabe übernimmt, diesen Lernprozess der Studierenden und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten aus Sicht der Berufspraxis zu begleiten.
- Darüber hinaus lernen Studierende und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten anhand realer Situationen professionelle Sichtweise kennen und reflektieren Auswirkungen sozialarbeiterischen Handelns. Dies umfasst das Handeln der Institution, das der Kolleginnen und Kollegen sowie das eigene Handeln.
- Schließlich erfahren Studierende sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in den praktischen Ausbildungsphasen ihre persönlichen Anteile innerhalb von professionellen Hilfeprozessen. Die Anleitung sollte gerade deswegen von Personen übernommen werden, die selbst über ein hohes Maß an Selbstreflexion verfügen und die notwendige Sensibilität in die Begleitung der Studierenden und angehenden Fachkräfte einbringen wollen.

Stellenwert der praktischen Ausbildungsphasen

Mit diesen grundsätzlichen Zielen und Funktionen wird der hohe Stellenwert der praktischen Ausbildungsphasen im Gesamtrahmen der Ausbildung des Berufsnachwuchses sichtbar.

3. Kompetenzerwerb und Lernziele in den berufspraktischen Ausbildungsphasen

3.1 Schlüsselqualifikationen in der Sozialen Arbeit

Auf der Grundlage des einleitend skizzierten Ausbildungszieles, den Berufsnachwuchs für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zu qualifizieren, das heißt mit den nötigen beruflichen Kompetenzen auszustatten, lassen sich aus unserer Sicht, in Anlehnung an Orth (1999: 109f.), die IASSW (2004) oder die DGS (2005), folgende Schlüsselqualifikationen der Profession bestimmen:

Schlüsselqualifikationen

- *Fachkompetenz*: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, vor dem Hintergrund rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie einschlägiger Theorien, soziale Probleme deuten zu können und lösungsorientierte Verfahren professioneller Dienstleistung zu konzipieren. Dabei gewinnt die Fähigkeit zur Konzeptualisierung von „Policies“ an Bedeutung; damit ist die Kompetenz angesprochen, auf strukturelle Verbesserungen von Dienstleistungen sowie von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einzuwirken, das heißt an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme teilzunehmen.
- *Methodenkompetenz*: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es ermöglichen, Aufgaben und Probleme zu bewältigen. Dazu zählen angesichts der Komplexität sozialer Problemlagen und des Zeit- und Entscheidungsdrucks professionellen Handelns insbesondere die zielgerichtete Auswahl, Planung und Umsetzung von Lösungsstrategien.
- *Sozialkompetenz*: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die dazu befähigen, in der Beziehung zu Mitmenschen situationsadäquat zu handeln. Neben Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit gehören dazu u.a. Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sowie die Entwicklung einer handlungsbezogenen professionellen Urteilskraft (Steigerung von Wahrnehmungs-, Reflexions- und Deutungskompetenz, Selbst-Organisation und -Reflexion).

Eine solcher, auf drei Ebenen angelegter Katalog professioneller Schlüsselkompetenzen hebt noch einmal die geteilte Ausbildungsverantwortung von Hochschule und Berufspraxis hervor. Den Hochschulen kommt die vorrangige Aufgabe zu, aktives Lernen im Studium – die „Entstehung einer neuen Lehr- und Lernkultur“ (Orth, 1999: 110) – zu befördern, und die Berufspraxis schafft Felder, in denen die genannten Schlüsselqualifikationen fachnah erprobt und weiter ausgebildet werden können. Kooperieren beide Instanzen der beruflichen Sozialisierung gut miteinander, erfahren die angehenden Fachkräfte ihre Entwicklung als einen selbst gesteuerten Prozess lebenslangen Lernens.

3.2 Lernziele in den praktischen Ausbildungsphasen

Für die praktischen Ausbildungsphasen ergeben sich in diesem Zusammenhang einige konkretisierbare Lernziele, die nach Art und Umfang des Praktikums sowie nach den Bedingungen innerhalb der ausbildenden Stelle jeweils anders akzentuiert sein können, jedoch eine allgemeine Orientierung bei der Planung und Durchführung von Praktika bieten.

Lernziele

Ein Lernziel besteht in der Förderung der *Berufskompetenz*. Damit ist gemeint:

Berufskompetenz

- die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und teilweise einüben;
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können;
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen;

- gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern;
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;
- sozialwissenschaftliche Theorien in der beruflichen Praxis überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die *Entwicklung der Berufsidentität*. Dieser Bereich umfasst die Ausformung eines beruflichen Habitus, der sich in der späteren Berufspraxis weiter ausprägen wird. Die Studierenden bzw. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sollen:

Berufsidentität

- in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufsrollen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert und ausgewertet werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.

Schließlich möchten wir die Förderung der *Reflexionskompetenz* als besonderes Lernziel herausheben, denn Reflexionskompetenz ist konstitutiver Bestandteil der beruflichen Kompetenz. Die Studierenden bzw. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sollen

Reflexionskompetenz

- ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können;
- in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.

4. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Ähnlich wie in der Sozialen Arbeit eine Leistung in der Koproduktion zwischen einer Fachkraft und Adressatinnen oder Adressaten entsteht, verhält es sich auch in der Ausbildung.³ Dies kann nur gelingen, wenn Lehrende und Lernende in eine Interaktion treten und dabei ihre jeweiligen Beiträge zum Gelingen der berufspraktischen Ausbildungsphasen – Studium oder sich evt. anschließende postgraduale Phasen – erbringen. Dabei müssen sich drei Beteiligte aktiv einbringen: die Hochschule, die Studierenden bzw. Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten und die Berufspraxis. Die Beteiligten müssen sich über die grundsätzlichen Ausbildungs-

³ Die folgenden Überlegungen lehnen sich an zwei (unveröffentlichte) Konzeptpapiere der Fachhochschule Münster zur Gestaltung des Praxissemesters und des Berufspraktikums an.

ziele und Kriterien für die Überprüfung ihrer Realisierung verständigen. Dies schließt die gemeinsame Klärung der Frage nach Rahmenbedingungen, Voraussetzungen und Ressourcen ein, die notwendig sind, um die erfolgreiche Realisierung der Ausbildungsziele gewährleisten zu können.

4.1 Aufgaben der Hochschule

Im Hinblick auf die Moderation des Verständigungsprozesses innerhalb des Akteurs-Dreiecks von Praxisstelle, Studierenden und Hochschule kommt den Praxisämtern und Praxisreferaten an den jeweiligen Hochschulen eine zentrale Bedeutung zu. Dazu hat die BAG eine Broschüre verfasst: „Strukturhilfen zur Implementierung und zum Ausbau von Praxisämtern/Praxisreferate ...“, in der die besonderen praxismoderierenden Aufgaben und Funktionsweisen dieser Stellen sowie ihre Einbindung in die Hochschulstrukturen näher beschrieben werden.

Unabhängig von gesetzlichen oder curricularen Unterschieden in den jeweiligen Bundesländern oder an den jeweiligen Fachbereichen ergibt sich für die Hochschulen die generelle Verantwortung, die Studierenden auf die Praxisphasen vorzubereiten, sie durch begleitende Lehrveranstaltungen zur Reflexion zu veranlassen und ihnen ergänzendes arbeitsfeldbezogenes Wissen zu vermitteln sowie am Ende einer Praxisphase eine Auswertung im Hinblick auf die weitere Studiengestaltung bzw. die weitere Entwicklung der Berufsrolle in der Sozialen Arbeit zu ermöglichen.

Daraus lassen sich konkrete Aufgabenstellungen ableiten. Die Hochschule:

Aufgaben der Hochschule

- bereitet die Student/inn/en oder Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten auf der Grundlage eines Curriculums auf die berufspraktischen Ausbildungsphasen vor, berät und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle;
- gewährleistet die kontinuierliche Begleitung von Praxisphasen durch verpflichtende Lehrveranstaltungen, die von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt werden, organisiert ergänzend themenzentrierte Lehrveranstaltungen und Supervision, bietet während der Praxisphasen Krisen- und Konfliktberatung;
- überprüft und genehmigt Ausbildungspläne, nimmt berufspraktische Prüfungen ab, zertifiziert die erbrachten Leistungen durch benotete Leistungsnachweise (bei Studienpraktika) oder durch die Erteilung der staatlichen Anerkennung (regional verschieden);
- unterstützt die Studierenden und Berufspraktikant/inn/en bei der Erstellung ihres beruflichen Portfolios;⁴
- gewährleistet den kontinuierlichen Kontakt und Austausch mit den Praxisstellen, bietet Weiterbildungsveranstaltungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter an;
- führt gemeinsam mit den Beteiligten Evaluationsverfahren durch und koordiniert Prozesse der Qualitätssicherung.

⁴ Immer mehr Fachbereiche gehen dazu über, Studierende über den gesamten Verlauf des Studiums im Sinne eines Mentorings bei ihrer Suche nach einem persönlichen Qualifikationsprofil bzw. bei der Erstellung eines Portfolios zu begleiten.

Die Begleit- und Auswertungsseminare dienen zum einen zur Aufarbeitung von Erfahrungen aus der Praxistätigkeit, zur Vermittlung von Theorie und Praxis und zur Reflexion der Berufsrolle sowie zum anderen der ergänzenden Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, die für das jeweilige Arbeitsfeld von Bedeutung sind. Ihre Themen und Bearbeitungsmodi orientieren sich insofern an den konkreten Praxiserfahrungen der Studierenden und Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Hochschulen u.a. aufgefordert, Praxisämter/-referate personell angemessen auszustatten und Praxisbeiräte unter Beteiligung von Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern einzurichten.⁵

**Praxisämter/-
referate und Pra-
xisbeiräte**

4.2 Aufgaben der Studierenden und Berufspraktikant/inn/en

Die Studierenden – und noch viel weniger die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in postgraduale Phasen – sollen in den berufspraktischen Ausbildungsphasen nicht die Rolle passiver Empfängerinnen und Empfänger von Lernimpulsen einnehmen. Das Gelingen der Ausbildung hängt demgegenüber zu einem erheblichen Teil davon ab, ob sich die Studierenden und Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten mit eigenen Zielen, mit eigenen Vorstellungen zu ihren Lernwünschen, mit einer engagierten Haltung der Neugier und des Forschens und mit eigenen Handlungsanteilen einbringen können. Nur wenn die Studierenden ihre Wünsche und Erwartungen hinsichtlich des Verlaufs der Ausbildung artikulieren, kann mit der Institution ein Ausgleich unterschiedlicher Erwartungen hergestellt sowie ein befriedigender und für das Studium nutzbringender Verlauf erreicht werden.

Bei der auf das Lernen ausgerichteten Praxistätigkeit bedürfen die Studierenden und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der qualifizierten Anleitung. Die Qualität der Anleitung ist zum einen abhängig von der persönlichen Bereitschaft der anleitenden Fachkraft und den jeweiligen institutionellen Bedingungen. Zum anderen ist aber auch gleichermaßen die Haltung der Auszubildenden bedeutsam. Die Verpflichtung der Institution zur aktiven Anleitung, Begleitung und Reflexion wird in vielen Fällen erst dann wirkungsvoll umgesetzt, wenn die Studierenden und Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten dies offensiv einfordern. Dabei hat es sich als sinnvoll erwiesen, dass bereits zu Anfang der Praxiszeit festgelegte, kontinuierliche Reflexionstermine zwischen der anleitenden Fachkraft und den Studierenden bzw. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten vereinbart werden.

**Aufgaben der
Studierenden und
Berufsprakti-
kant/inn/en**

Im Einzelnen sollen die Studierenden und Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten:

- vor Beginn des Praktikums sich über eigene Erwartungen und Vorstellungen zum Ablauf der Praxiszeit klar werden,
- Kriterien und Fragestellungen zur Beurteilung von Praxiserfahrungen formulieren,

⁵Näheres wird in der bereits oben angesprochenen Broschüre „Strukturhilfen zur Implementierung und zum Ausbau von Praxisämter/Praxisreferate ...“ ausgeführt.

- Informationen sammeln und Fragen formulieren im Hinblick auf die Strukturelemente sozialarbeiterischer Handlungsfelder (Lebenssituation und Problembereiche der jeweiligen Adressat/inn/en, Konzeptionen und Methoden innerhalb des Arbeitsfeldes, sozialpolitische und organisatorische Rahmenbedingungen, innere Organisationsstruktur der Einrichtung),
- die Bereitschaft entwickeln, sich auf eine Institution Sozialer Arbeit mit ihrer spezifischen "Logik" einzulassen,
- kritische Anmerkungen in die Reflexionsgespräche einzubringen bereit sein,
- Praxiserfahrungen kritisch auf im Studium gelernte theoretische Aussagen beziehen,
- den Zusammenhang zwischen den fachlich-methodischen Aspekten und den sozialpolitischen Aspekten Sozialer Arbeit in die Reflexion einbeziehen,
- persönliche Wertsetzungen und das eigene Menschenbild mit den Erfahrungen in jeweils spezifisch institutionell geprägter Sozialer Arbeit konfrontieren.

Wenn Studierende sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einer solchen Haltung und mit einem solchen Bewusstsein hinsichtlich des Stellenwertes der praktischen Ausbildungsphasen beginnen und absolvieren, sind sowohl für die Anleitung im Praxisfeld als auch für die begleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule gute Voraussetzungen gegeben.

4.3 Aufgaben der Berufspraxis

Für die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses kommen solche Einrichtungen in Frage, in denen Soziale Arbeit geleistet wird und in denen durch eine fachliche Anleitung dem Ausbildungscharakter der Praxistätigkeit entsprochen werden kann. Grundsätzlich wird von der Praxisstelle erwartet, dass sie die Praxistätigkeit als einen Teil der Ausbildung ansieht und die fachliche Anleitung als einen Beitrag zur Qualität der Ausbildung von künftigen Fachkräften der Sozialen Arbeit versteht.

Eine *personell zugeordnete, fachlich qualifizierte Anleitung* stellt eine elementare Bedingung für einen guten Verlauf der Ausbildung dar (vgl. ausführlich Abschnitt 5). Diese soll durch staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen erfolgen, die für die Übernahme dieser Aufgabe befähigt und motiviert sind. In der Regel sollte die entsprechende Person berufserfahren sein. Für die Praxisanleitung sollten *geregelte Zeiten zur Reflexion* zur Verfügung gestellt werden. In einer verlässlichen zeitlichen Regelung zur Reflexion zeigt sich, dass und in welcher Weise die Praxisstelle die Studierenden bzw. die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten in deren Status als Lernende wahrnimmt und akzeptiert.

fachlich qualifizierte Anleitung

Grundlage für die Praktikumstätigkeiten ist *ein individuell ausgehandelter, auf die Erwartungen der Beteiligten abgestimmter Ausbildungsplan*.⁶ Im Ausbildungsplan sollen die Vorstellungen der Studierenden und Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit

Ausbildungsplan

⁶ In der Anlage (1) finden sich Empfehlungen zur Erstellung eines Ausbildungsplans.

den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden. Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen mit der Hochschule vereinbart und dieser zu Beginn des Praktikums – je nach örtlichen Vorgaben zwischen zwei und sechs Wochen nach Praktikumsbeginn – zur Überprüfung vorgelegt.

Die Studierenden und Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten sollen die Möglichkeit erhalten, nicht nur Einblicke in die Institution und ihre Abläufe zu erhalten, sondern auch *innerhalb eines in Grenzen selbstverantwortlichen Arbeitskontakts mit Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit eigene berufliche Erfahrungen zu machen*. Die Praxisstelle soll exemplarisches Lernen ermöglichen, was insbesondere für die Studienpraktika bedeutet, den Studierenden ein Lernfeld zur Verfügung zu stellen, das sie nicht überfordert, das aber gleichzeitig relevante berufliche Erfahrungen in der Sozialen Arbeit ermöglicht. Anleitung sollte somit eigenständiges Handeln fördern, aber gleichzeitig vor Überforderung schützen und die in den Handlungsvollzügen gemachten Erfahrungen einer Reflexion zuführen.

**exemplarisches
Lernen**

Wenn ein Praktikum in größeren Institutionen mit mehreren Arbeitsbereichen geleistet wird, soll die Ausbildung vornehmlich darauf ausgerichtet sein, dass ein intensiveres Lernen in wenigen Tätigkeitsfeldern erfolgt. Eine solche Form *exemplarischen Lernens* ist dem Ausbildungscharakter eher angemessen als ein Einblick in möglichst viele Arbeitsbereiche oder Abteilungen einer Institution, bei dem lediglich ein äußerliches Sich-Vertraut-Machen mit den Facetten einer Institution im Mittelpunkt stehen würde.

Während der Studienpraktika sind die Studierenden weiterhin an der Hochschule eingeschrieben. Unter zwei Gesichtspunkten wird die Berufspraxis gebeten zu überlegen, ob und in welcher Form sie die Studierenden während der Praxiszeit mit einer *Aufwandsentschädigung* unterstützen können. Zum einen sind die Studierenden aufgrund der vorherigen Studienleistungen in der Regel befähigt, in begrenztem Umfang mit eigenen Leistungen zu den Arbeitsergebnissender Institution beizutragen, was durch eine Aufwandsentschädigung anerkannt würde; nicht zuletzt werden durch eine Aufwandsentschädigung die Verbindlichkeit des Handelns und der Anforderungen sowie die Einbindung der Studierenden in die Institution gefördert. Zum anderen ist hier die soziale Situation der Studierenden zu berücksichtigen. Postgraduale Praxisphasen wie das Berufsanerkennungsjahr unterliegen tarifrechtlichen Regelungen.

**Aufwandsent-
schädigung**

Konkret ergeben sich für die Praxisstelle folgende Verantwortungsbereiche:

- Der Träger stellt sicher, dass das Praktikum in einem für die Ausbildung geeigneten Feld der Sozialen Arbeit angesiedelt ist.
- Er gewährleistet die regelmäßige und qualifizierte Praxisanleitung durch eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft, wobei Praxisanleitung als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal im Arbeitspensum bzw. in der Stellenbeschreibung verankert werden sollte.
- Er ermöglicht der anleitenden Fachkraft die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.
- Der Träger schafft Voraussetzungen, dass die Studierenden bzw. die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten an organisationsinternen Veranstaltungen teilnehmen können.

- gen, die im Zusammenhang mit dem Praxisfeld stehen (Dienstbesprechungen, Supervision, Konferenzen, Fortbildungen etc.), teilnehmen können.
- Er stellt sie für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule frei.

5. Praxisanleitung als strukturierter Lernprozess

Innerhalb der Ausbildungsstrukturen stellt die Praxisanleitung hinsichtlich des Ausbildungserfolges ein zentrales Element dar. Die das Praktikum anleitende Fachkraft nimmt als direkte Ausbilderin oder Ausbilder eine Schlüsselfunktion ein, bei der sie zugleich ein Rollenmodell für professionelles Handeln abgibt. Bislang existieren allerdings, bezogen auf die Gestaltung solcher Lernprozesse und die damit verbundene spezifische Rolle der anleitenden Fachkraft, nur wenige didaktische Konzepte.

Von daher erstaunt es kaum, dass sich diese Situation im Bereich von Hochschule und Berufspraxis in einer eher dürftigen Literaturlage zum Thema ausdrückt (vgl. Flock 2002).⁷ Derzeit scheint die Forschung wenig Interesse an Anleitungsprozessen in der Sozialen Arbeit, d.h. an der Entwicklung von Handlungsmodellen aufzubringen. Zu Recht weisen daher die Autoren des Vorwortes zur deutschen Ausgabe von Bernler/Johnsson (1995), einem bereits 1989 in Schweden erarbeiteten und ausgesprochen interessanten Anleitungsmodell, darauf hin, dass praktikumsrelevante Fragestellungen in Deutschland nach einigen Evaluationsstudien Ende der 1970er-Jahre bald wieder in den Hintergrund gerieten.⁸ Erst Scherpner u.a. (1992) unternahmen den Versuch, die Lücke zwischen normativen Erwartungen an die anleitenden Fachkräfte einerseits und den Defiziten bei der systematischen Bearbeitung methodischer Fragen andererseits zu schließen. Sie legten ein in weiten Teilen methodisch anregendes Modell vor, das wir im Folgenden näher vorstellen wollen. Vorab noch eine begriffliche Klärung.

Literaturlage

Praxisanleitung soll hier als ein Qualifizierungsprozess von angehenden Fachkräften der Sozialen Arbeit verstanden werden, der sich in einem konkreten beruflichen Handlungsfeld vollzieht und in dem die anleitende Fachkraft die Rolle der Ausbilderin / des Ausbilders mit einer lehrenden, einer beratenden und einer beurteilenden Funktion ausübt. Praxisanleitung ist nicht zu verwechseln mit Praxisberatung oder mit Supervision.

Praxisberatung meint die Qualifizierung bereits ausgebildeter Fachkräfte; *Supervision* unterscheidet sich von Praxisanleitung durch die Distanz der Supervisorin/

Praxisberatung
und Supervision

⁷ Einige der wichtigeren Arbeiten sind im Literaturverzeichnis aufgeführt. Um die Entwicklung didaktischer Modelle hat sich insbesondere der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. bemüht.

⁸ Sie bringen dies in Verbindung mit der „Institutionalisierung und Routinisierung“ von Studieninhalten und -formen bzw. von Organisationseinheiten wie den Praktikantenämtern (ebd. 7).

des Supervisors zur Arbeitssituation – Gegenstand von Supervision ist nicht das konkrete Handeln der Auszubildenden selbst, sondern die darüber angestellte Reflexion.⁹

5.1 Funktionen von Praxisanleitung

Von der anleitenden Fachkraft wird erwartet, dass sie das Praktikum innerhalb der oben skizzierten organisatorischen Rahmenbedingungen (vgl. 4.3) konkret strukturiert und steuert. Dabei ist es wichtig, dass sie eine tragfähige Beziehung zu den Studierenden bzw. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten aufbaut. Diese sollte sich durch Kontinuität, Verlässlichkeit, Offenheit, einen partnerschaftlichen Umgang und Rollenklarheit kennzeichnen.

Praxisanleitung vollzieht sich auf drei Funktionsebenen:

Funktionsebenen

- In einer *lehrenden Funktion* vermittelt die anleitende Fachkraft Informationen und Fachwissen in Hinblick auf die Praxisstelle, die dort relevanten gesetzlichen Aufgaben sowie die spezifischen Konzepte und Methoden. Sie stellt zudem Kenntnisse über die Adressatinnen und Adressaten zur Verfügung und ordnet das berufliche Handeln in rechtliche und organisatorische Zusammenhänge ein.
- In einer *beratenden Funktion* finden zum einen Umsetzungshilfen in der Bewältigung konkrete Praxissituationen statt. Zum anderen steht die anleitende Fachkraft für die systematische Reflexion der gewonnenen Praxiserfahrungen zur Verfügung.
- In einer *beurteilenden Funktion* kommt ihr die Aufgabe zu, den Lernprozess der Studierenden und Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten zu beschreiben, zu gewichten und im Hinblick auf die Zielsetzung des Praktikums zu bewerten.

Praxisanleitung orientiert sich in diesem Prozess an den allgemeinen Lernzielen der praktischen Ausbildungsphasen: Erwerb einer Berufskompetenz, Entwicklung der Berufsidentität sowie Steigerung der Reflexionskompetenz (vgl. 3.2). Um diese Lernziele erreichen zu können, ist es notwendig, die Ziele und Lernschritte im Praktikum sowie die unterstützende Anleitung genauer zu strukturieren. Dabei kommt es aus unserer Erfahrung nicht darauf an, gleich zu Beginn eines Praktikums einen detaillierten Ausbildungsplan zu verfassen, der dann starr und ohne Abweichungen abgearbeitet würde. Bessere Ausbildungsergebnisse werden erzielt, wenn die anleitende Fachkraft den Prozesscharakter des Lernens im Blick behält und phasenweise Aufgaben und Lernziele neu bestimmt.

5.2 Praxisanleitung – ein didaktisches Modell

Hilfreich hat sich dabei das Modell von Scherpner u.a (1992) herausgestellt. Die Autorinnen und Autoren unterscheiden neben der Vorbereitung des Praktikums strukturell drei den Anleitungsprozess prägende Phasen: die Einführungs- und O-

**Modell Scherpner
u.a.**

⁹ Melzer (1972: 21ff.) und Zeller (1981: 30ff.) widmen sich ausführlich dieser Unterscheidung; vgl. ebenso Fechter (1998).

orientierungsphase, die Erprobungsphase sowie die Konsolidierungs- und Verselbständigungsphase.¹⁰ Das Modell wurde mehrfach im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern bearbeitet und auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft. Wir dokumentieren in den folgenden Abschnitten die Sichtweise dieser Expertinnen und Experten, da sie eine Reihe sehr konkreter Anregung für die methodische Gestaltung von Anleitungsprozessen liefert (vgl. Flock 2002).

5.2.1 Vorbereitungen auf das Praktikum

Die Praxisanleiterin hat zunächst die Voraussetzungen für ein gelingendes Praktikum zu klären. Dazu gehören die persönlichen, personellen, räumlichen, inhaltlichen sowie die formalen Bedingungen des Praktikums: „Habe ich Zeit für eine Praxisanleitung?“ „Bin ich motiviert?“ „Wie stehe ich zu meinem Beruf, zu meiner Arbeit?“ / „Werde ich in ausreichender Weise entlastet?“ / „Kann eine Berufspraktikantin hier noch unterkommen?“ „Gibt es Platz für einen zusätzlichen Schreibtisch?“ / „Ist dieses Arbeitsfeld geeignet, um ein Praktikum zu absolvieren?“ / „Kann ich mit meiner Qualifikation und meinen Berufsjahren die Anleitung übernehmen?“

Vorbereitung

Schon bei der Bewerber/innen/auswahl soll die Praxisanleiterin Einfluss nehmen. Denn bereits mit der Stellenausschreibung entscheidet sich, ob die richtigen Bewerberinnen und Bewerber angesprochen werden. Es muss klar sein, welche Auswahlkriterien gelten sollen. Die zukünftige Berufspraktikantin soll umgehend informiert werden. Die Praxisanleiterin soll nun vorausschauend daran gehen, ihre Arbeit so zu planen, dass in den kommenden Wochen und Monaten ausreichend Zeit für die Praxisanleitung besteht. Sie trifft entsprechende Absprachen mit den Kolleginnen und Kollegen, die sie unterstützen oder vertreten, und kümmert sich darum, dass Schreibtisch, Arbeitsmittel und Informationsschriften für die neue Berufspraktikantin bereitstehen.

5.2.2 Einführungs- und Orientierungsphase

Es ist wichtig, dass sich die Berufspraktikantin am ersten Arbeitstag willkommen fühlt und die Einrichtung, in der sie einige Monate tätig sein wird, umfassend kennen lernt. Die Praxisanleiterin stellt der Berufspraktikantin das Team vor und erläutert die Aufgabenteilung im Team. Die Berufspraktikantin nimmt den Arbeitsplatz ein und erhält Schlüssel, Telefonlisten, Dienstpläne, Arbeitsmittel und relevante Informationen. Anleiterin und Berufspraktikantin nehmen sich Zeit, über Tagesabläufe, den Termin des Begleitseminars an der Hochschule, unmittelbar anstehende Aufgaben sowie die Gestaltung der nächsten Tage zu reden.

Einführungs- und Orientierungsphase

¹⁰ Scherpner u.a. (ebd.) beziehen sich dabei auf das einjährige Berufspraktikum und äußern die Auffassung, dass sich zeitlich kürzere Praktika (Blockpraktikum oder Felderkundungspraktikum) auf die Einführungs- und Orientierungsphase beschränken sollten. Allerdings erscheint uns das Konzept ebenfalls sehr gut anwendbar auf das mehrmonatige Praxissemester.

In den ersten Tagen des Praktikums gibt die Praxisanleiterin der Berufspraktikantin eine Einführung in das Arbeitsfeld;¹¹ die Anleiterin muss dabei angemessen Zeit aufwenden, Informationen geben und Orientierung bieten. Beide sollen sich über ihre Erwartungen und Möglichkeiten austauschen und mit der Zeit zu einer gemeinsamen Zielvorstellung und klaren Absprachen untereinander finden. Hier ist es notwendig, definitive Termine für Anleitungsgespräche festzulegen und sich diese zu vermerken.

Zunächst nimmt die Berufspraktikantin eine beobachtende Rolle ein; bei wichtigen Kontakten, beispielsweise mit Klientinnen und Klienten, soll die Beobachtung vor- bzw. nachbereitet werden. Die Berufspraktikantin führt erste Arbeiten selbständig aus; die Anleiterin gibt ihr dazu unmittelbar und nicht erst einige Tage später eine Rückmeldung. Die Berufspraktikantin äußert ihre Befindlichkeit. Schließlich nehmen beide gemeinsam eine Auswertung der ersten Wochen vor und verfassen den Ausbildungsplan. In diesen gehen sowohl die Interessen der Berufspraktikantin als auch die von der Praxisanleiterin für notwendig erachteten Lernschritte und -ziele ein.¹²

5.2.3 Erprobungsphase

Nach der Einarbeitung und der ersten Orientierung soll sich die Berufspraktikantin erproben können. Der Praxisanleiterin fällt methodisch die Aufgabe zu, konkrete und eingrenzbare Erprobungsfelder zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Berufspraktikantin ihren Möglichkeiten entsprechend gefordert wird. Es geht darum, Freiräume zu schaffen, die zwar eine Anforderung darstellen, in denen aber auch Fehler gemacht werden dürfen („ausprobieren können“). Die Berufspraktikantin soll zu eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten finden können.

Erprobungsphase

Das Beispiel Klientengespräch zeigt, wie die Erprobung stattfinden kann: Zunächst bereitet die Praxisanleiterin auf das bevorstehende Gespräch vor, rekonstruiert den bisherigen Fallverlauf. Sie eröffnet das Klientengespräch und stellt die Berufspraktikantin vor. Im Gespräch übernimmt diese eigene Anteile. Im Anschluss daran findet eine intensive Nachbereitung statt. In den darauf folgenden Wochen kann die Berufspraktikantin den Fall teilweise oder ganz übernehmen, Gespräche führen und eigenständig bearbeiten, wobei die Praxisanleiterin jedoch die Verantwortung behält und die Resultate kontrolliert. Rollenspiele können helfen, sich auf schwierige Situationen vorzubereiten.

¹¹ Immerhin gaben im Rahmen einer Untersuchung an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Alice Salomon in Berlin 50,5% der befragten Berufspraktikant/inn/en an, keine systematische Einführung in die Schwerpunkte der Arbeit erhalten zu haben (vgl. von der Haar 1996: 40). Das letzte Kapitel der Untersuchung unterbreitet sehr systematische „Vorschläge zur qualitativen Verbesserung des Berufspraktikums (aus Sicht der PraktikantInnen und Forschenden)“.

¹² Die Einführungs- und Orientierungsphase dauert nach Einschätzung der Praxisanleiter/innen im Berufspraktikum zwischen vier und acht Wochen, die Erprobungsphase zwischen drei und vier Monaten und die Konsolidierungs- und Verselbständigungsphase zwischen sechs und acht Monaten. Bei den Studienpraktika reduzieren sich diese Zeiträume gemäß des weniger komplexen Aufgabenfeldes sowie der fachlich weniger anspruchsvollen Lernziele.

Die Praxisanleiterin gibt der Berufspraktikantin unmittelbare Rückmeldung zu ihrem Verhalten. In den Anleitungsgesprächen, die von Alltagssituationen gelöst sind und für die sich beide Zeit nehmen, sollen zum einen die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Berufspraktikantin reflektiert werden. Zum anderen wird die Beziehung zwischen beiden reflektiert.

5.2.4 Konsolidierungs- und Verselbständigungsphase

Diese letzte Phase des Praktikums ist gekennzeichnet durch die hohe Verantwortung, die die Berufspraktikantin jetzt für die Aufgaben der Einrichtung übernimmt. Diese Veränderung stellt zwar das Ergebnis eines mehrmonatigen Prozesses dar, doch bedarf sie der expliziten Absprache. Die Berufspraktikantin arbeitet zunehmend „realitätsnah“, d.h. annähernd so wie eine ausgebildete Fachkraft. Die Praxisanleiterin ist aber nach wie vor präsent, denn die Lernphase, in der sie eine Ausbilderfunktion übernimmt, ist noch nicht abgeschlossen. Sie schafft nun eher Rahmenbedingungen für ein selbständiges Arbeiten der Berufspraktikantin und steht mehr kollegial beratend zur Seite. Lernkontrolle gerät in den Hintergrund. Die Anleitungsgespräche finden nun weniger häufig statt.

**Konsolidierungs-
und Verselbstän-
digungsphase**

Für die Berufspraktikantin stellt sich spätestens in dieser Phase die Frage, wie es beruflich weitergeht. Zum Ende des Praktikums steht eine gemeinsame Auswertung an. Diese fasst rückblickend zusammen, was im Verlauf des Praktikums bereits an Rückmeldungen (Zwischenauswertungen) abgegeben wurde. Schließlich schreibt die Praxisanleiterin die Praktikumsbeurteilung. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis für spätere Bewerbungen, sondern um eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Häufig werden die abschließenden Dienstzeugnisse von der Einrichtungsleitung unterschrieben, wobei die Praxisanleiterin aber einen maßgeblichen Entwurf vorlegt. Sie hat in diesem Zusammenhang eine Zertifizierungsmacht, was nicht selten als Problem erlebt wird, einer Berufspraktikantin bei einer negativen Beurteilung „die berufliche Zukunft verbauen“ zu können. Wenn allerdings im Laufe des Praktikums stets eine ehrliche Rückmeldung von Seiten der Praxisanleiterin gegeben wird, kann ein Zeugnis nicht „negativ überraschen“ oder „unfair“ sein.

6. Zusammenfassung

Praxisanleitung, das heißt die Planung, Reflexion, Auswertung und Beurteilung von praktischen Ausbildungsphasen stellt eine spezielle berufliche Qualifikation dar, die von der anleitenden Fachkraft Motivation, Erfahrung und pädagogisches Geschick erfordert. Das Modell von Scherpner u.a. (1992) bietet aus Sicht der BAG eine zielgerichtete Orientierung zur Gestaltung von Anleitungsprozessen. Praxisanleitung kann aber nur dann gelingen, wenn dafür auch günstige organisatorische Voraussetzungen hergestellt sind.

Die Entwicklung qualitativ überzeugender Ausbildungsstrukturen liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Berufspraxis und Hochschule und muss in besonderer Weise koordiniert werden. Praxisämter und Praxisreferate an Hochschulen

Praxismoderation

sehen ihre Aufgabe darin, an der Konzeption von Ausbildungsstrukturen mitzuwirken, ausbildungsrelevante Kontakte zwischen Hochschule und Berufspraxis zu initiieren sowie Studierende und Berufspraktikant/inn/en zu beraten und begleiten. Sie stehen im Sinne einer solchen *Praxismoderation* den anleitenden Fachkräften und den Ausbildungsleiter/innen der Sozialer Träger als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Broschüre „Strukturhilfen zur Implementierung und zum Ausbau von Praxisämtern/Praxisreferaten ...“ hin.

Literatur

- Abplanalp, Esther (Hg.) (2005): Lernen in der Praxis. Die Praxisausbildung im Studium der sozialen Arbeit, Luzern
- BAG (2006): Strukturhilfen zur Implementierung und zum Ausbau von Praxisämtern/Praxisreferaten an Hochschulen, Fachhochschulen oder Studiengängen für Soziale Arbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit
- Bernler, Gunnar u. Lisbeth Johnsson (1995): Das Praktikum in sozialen Berufen. Ein systematisches Modell zur Anleitung, Weinheim u. Basel [Original: Att handleda praktikante, Stockholm, 1989]
- Council on Social Work Education (1979): Handeln lernen durch Anleitung im Arbeitsfeld. Praxisnahe Aus- und Fortbildung für Sozialberufe, Freiburg i.Brs. [Original: The Dynamics of Field Instruction: Learning through doing, New York, 1975]
- DBSH (1997): Wiener Deklaration – Trinationales Dokument der Berufsverbände DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.), NVMW (Nederlandse Vereniging van Maatschappelijk Werkers) und ÖBDS (Österreichischer Berufsverband Diplomierter SozialarbeiterInnen), online: <http://www.dbsch.de/html/wasistsozialarbeit.html> [letzter Zugriff: 04-11-2006]
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2003): Stellungnahme des Deutschen Vereins zur staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, DV 20 / 03, 14. Oktober 2003, Berlin
- DGS (2005): Kerncurriculum Soziale Arbeit / Sozialarbeitswissenschaft für Bachelor- und Masterstudiengänge in Sozialer Arbeit, Arbeitsgruppe der Sektion „Theorie und Wissenschaftsentwicklung in der Sozialen Arbeit“, Deutsche Gesellschaft für Sozialarbeit; online: <http://www.deutsche-gesellschaft-fuer-sozialarbeit.de/pdf/Kerncurriculum.pdf> [letzter Zugriff: 05-11-2006]
- Ellermann, Walter (2002): Das sozialpädagogische Praktikum, Weinheim/Basel
- Fachbereichstag Soziale Arbeit (2006): Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 4.0), online: http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/QR_Soziale_Arbeit.pdf [letzter Zugriff 04-11-2006]
- Fechter, Frank (1998): Zur Bedeutung der Praxisberatung/Supervision während des Berufspraktikums von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Schriftenreihe Denken & Handeln der Evangelischen Fachhochschule Bochum, Bd. 36, Bochum
- Flock, Wigbert (2002): Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit – Ein Gegenstand praxisnaher Forschung, in: Blatt, Horst u.a.: Weiterbildung für Sozialberufe an Hochschulen – Perspektiven und Beispiele, Münster/ New York/ München/ Berlin, S. 209-230, online: http://www.sw.fh-jena.de:8080/bagprax/texte/praxisanleitung_flock.pdf [letzter Zugriff: 04-11-2006]
- Hoppe, J. Rainer u. Hartmut Zern (1988): Praxisanleitung im Spannungsfeld von sozialpädagogischer Praxis und Ausbildung, Materialien für die Sozialpädagogische Praxis, Bd. 17, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a.M.
- HRK (2003): Der Bologna-Prozess – auf dem Weg zu einem europäischen Hochschulraum, Bildungsministerkonferenz in Berlin am 18./19. September 2003, online: <http://www.bologna-berlin2003.de/de/basic/index.htm> [letzter Zugriff: 04-11-2006]
- IASSW (2004): International Definition of Social Work, International Association of Schools of Social Work; online <http://www.iassw-aiets.org/> [letzter Zugriff: 05-11-2006]
- Kersting, Heinz J. (2003): Ausbildungssupervision in der Geschichte des Studiums Sozialer Arbeit in Deutschland, Vortrag im Rahmen der Fachtagung „Qualität durch Praxisreflexion. Ausbildungssupervision an Fachhochschulen für Soziale Arbeit“ an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit Dresden am 7. April 2003, online: <http://www.ibs-networld.de/altesterkel/juli-2003-kersting-ausbildungssupervision.shtml> [letzter Zugriff: 04-11-2006]

- Klawe, Willy u. Wolfram Wieckhorst (2002): PraktikantInnen anleiten lernen, in: Unsere Jugend, Nr. 1, S. 24-29
- Konferenz der Fachbereichsleitungen der Fachbereiche Sozialwesen in der Bundesrepublik Deutschland und Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (1989): Praxisanleitung: Qualifikation und Anforderungsprofil, Freiburg/Berlin
- Melzer, Gerhard (1972): Praxisanleitung und Praxisberatung in der Sozialarbeit, Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 2. unveränd. Auflage, Frankfurt a.M.
- Orth, Helen (2004): Schlüsselqualifikationen an deutschen Hochschulen. Konzepte, Standpunkte und Perspektiven, Neuwied/Kriftel
- Scherpner, Martin, Waltraud Richter-Markert u. Ingrid Sitzenstuhl (1992): Anleiten, Beraten und Lehren: Prinzipien sozialarbeiterischen Handelns. Anregungen für die Praxisanleitung und Beratung von Mitarbeiterinnen, Frankfurt a.M.
- Schreyer, Siegfried (2004): Der öffentlich-rechtliche Berufsschutz von Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen, online: <http://www.bagprax.de/> [letzter Zugriff: 05-11-2006]
- Surkemper, Klaus Peter (2004): Der Berufseinstieg in der sozialen Arbeit - das Anerkennungsjahr aus der Sicht der BerufspraktikantInnen, Hildesheim
- von der Haar, E. (1996): Das Berufspraktikum in der sozialen Arbeit. Möglichkeiten und Grenzen. Ergebnisse einer Befragung von BerufspraktikantInnen, Neuwied/Kriftel/ Berlin
- Zeller, Doris (1981): Funktion und Rolle von Praktikumsanleitung und Supervision in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Erziehern, Schriftenreihe Soziale Arbeit der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Soziale Arbeit, Bern/Stuttgart

Anhang 1:

Empfehlungen zur Erstellung eines Ausbildungsplans

Die gemeinsame Planung am Anfang des (Berufs-)Praktikums soll schriftlich in einem Ausbildungsplan festgehalten werden. Der Ausbildungsplan soll verdeutlichen, in welcher Weise die Heranführung der Praktikantin/ des Praktikanten an professionelle Leistungsstandards und an berufliche Verantwortung geplant wird.

Im Ausbildungsplan sollen demnach die individuellen Vorstellungen der Studierenden bzw. der Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten berücksichtigt, mit denen der anleitenden Fachkraft ausgehandelt und mit den jeweiligen Möglichkeiten der Institution abgestimmt werden. Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen mit der Hochschule vereinbart und wird dem zuständigen Praxisamt/-referat zu Beginn des Praktikums – je nach örtlichen Vorgaben zwischen zwei und sechs Wochen nach Praktikumsbeginn – zur Überprüfung vorgelegt.

Dabei sind die Lernmöglichkeiten in der Institution sowie die Lernwünsche der Praktikantin/ des Praktikanten zu berücksichtigen. Die Lernziele (vgl. Abschnitt 3.2) sollten so konkret formuliert werden, dass sie am Ende des Praktikums überprüft werden können.

Strukturierungsempfehlung für den individuellen Ausbildungsplan

1. Formale Strukturen der Ausbildung

Bitte benennen Sie:

- Ausbildungsstelle (Praktikumsort) und Träger der Ausbildungsstelle
- Name und Qualifikation der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters
- Name der Praktikantin / des Praktikanten
- Dauer des Praktikums von ... bis ...
- Arbeitszeiten, z.B. Teilzeit- oder Vollzeittätigkeit

2. Fachliche Ausrichtung der ausbildenden Institution

Bitte benennen Sie:

- gesetzliche Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Institution
- Adressatengruppen / Adressatinnengruppen
- Methoden und Arbeitsformen

3. Inhaltliche Elemente der Ausbildung

Bitte benennen Sie:

- mögliche Aufgaben, Arbeitsschwerpunkte und Lernfelder der Praktikantin/ des Praktikanten
- konkrete Lernziele, bezogen auf die zeitliche Struktur des Praktikums (vgl. Abschnitt 5.2 und die jeweiligen Lernziele)
- Formen des Lernens, z.B. durch Hospitation, Beobachtung, Übernahme von bestimmten Aufgaben und Tätigkeiten, Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision
- Anleitungsformen und Anleitungsinhalte

Bitte nicht vergessen: Der Ausbildungsplan wird von der Praktikantin/ dem Praktikanten und der anleitenden Fachkraft unterschrieben und der Hochschule als Vertragspartnerin zur Überprüfung vorgelegt.

Anhang 2:

Empfehlungen zur Beurteilung von praktischen Ausbildungsphasen

Eine Beurteilung erfolgt in der Regel schriftlich und muss mit der (Berufs-)Praktikantin/ dem (Berufs-)Praktikanten erörtert werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis für spätere Bewerbungen, sondern um eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Die Beurteilung soll die Praktikantinnen/ Praktikanten in ihrem beruflichen Werdegang fördern und ihnen helfen, sich weiterzuentwickeln. Deshalb sollen nicht nur bereits vorhandene Stärken benannt werden, sondern in konstruktiver Form auch Schwächen, damit an deren Behebung zielgerichtet weitergearbeitet werden kann.

Die Beurteilung durch die anleitende Fachkraft soll sich auf folgende Aspekte beziehen:

Im Hinblick auf Gestaltung und Verlauf der praktischen Ausbildungsphase:

- auf die Rahmenbedingungen, unter denen die praktische Ausbildung absolviert wurde;
- auf die im Ausbildungsplan festgelegten organisatorische Strukturen (Arbeitsfeld, Zeiten) einschließlich möglicher Veränderungen und Ergänzungen;
- auf besondere Aufgabenstellungen und Situationen während der praktischen Ausbildungsphase;
- auf die Formen der Praxisanleitung.

Im Hinblick auf die Praktikantinnen/ Praktikanten:

- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln;
- auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen;
- auf die Beziehungsgestaltung zu Adressatinnen/ Adressaten, den Umgang mit Einzelnen und/oder Gruppen;
- auf die Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachlicher Einordnung und Beurteilung;
- auf den Zugang zu Handlungskonzepten und zur methodischer Strukturierung;
- auf die administrative Kompetenzen;
- auf den festgestellte Lernfortschritte;
- auf den offenkundigen weiteren Lernbedarf.

Im Hinblick auf eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der praktischen Ausbildungsphase:

- Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit;
- Aussage über die berufliche Eignung, insbesondere der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.